Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 15. Januar. 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

Nr. 8082 das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereig werbes bezüglichen Berechtigungen. Vom 17. Dezember 1872.

Nr. 8083 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Meldorf im Kreise Süderdithmarschen vom 1. Januar 1873 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Concessions-Urkunde.

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Marienburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Warschau durch die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft (Danzig-Warschau, Preußische Abtheilung).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von dem Comité, welches sich zur Gründung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma

„Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft (Danzig-Warschau, Preußische Abtheilung)“

gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Marienburg bis zur Landesgrenze bei Mlawka in der Richtung auf Warschau zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838, unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma:
„Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft (Danzig-Warschau, Preußische Abtheilung)“
und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Danzig oder unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

II. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb drei Jahren nach dem Tage der Concessionsertheilung erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojecte und der Hauptkosten-Anschlag der Genehmigung des letzteren.

2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besondern Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3) Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besondern technischen Commissarius zu bestellen, der, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§ 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838) die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclusivischer Frist einzulegenden Recurses unbedingt Folge zu leisten. Die dem Staate durch diese specielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich allen Bestimmungen des mit der Kaiserlich Russischen Staatsregierung abzuschließenden Staatsvertrages zu unterwerfen.

5) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der General-Staatskasse

zu Berlin ein Betrag von 5 pCt. des auf 8,560,000 Thaler
acht Million fünf Hundert und sechszig Tausend Thlr. festgesetzten Actien-Capitals in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effecten nach dem Courswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungsurkunde erklärt werden, daß diese Caution der Preußischen Staatsregierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Caution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Zinscoupons erfolgt an den Verfallterminen, kann jedoch vom Handels-Ministerium inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebender Entscheidung die Gesellschaft sich einer Verzögerung des Baues schuldig macht. Die Rückgabe der Caution selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

6. Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

III. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel, hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reservefonds zu bilden. Dem Erneuerungs-Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupés sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direction und des Aufsichtsraths von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungs-Fonds selbst zu überweisen.

Der Reserve-Fonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteten Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlagekapitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlagekapitals, der Zinsen des Reservefonds selbst, sowie durch einen von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter einem Zehntel Prozent des Anlagekapitals betragenden jährlichen Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen zu dotiren. Hat der Reservefonds die Summe von 120,000 Thlr., Einhundert und Zwanzig Tausend Thalern, erreicht, so braucht er nur auf dieser Höhe erhalten zu werden.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds hat in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren stattzufinden.

IV. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplanes bleibt der Königl. Staatsregierung vorbehalten; ebenso die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit andern in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Localtarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem andern durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokal-Tarif-Einheits-Satz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Bahn von Marienburg bis zur Landesgrenze bei Mlawka ausge-

schlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand= noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn=Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem andern durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen directen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

V. Die Beförderung von Truppen, Militär-Effecten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen statzufinden, welche auf den Staats=Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VI. Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,
2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:
   a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Pakete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
   b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
   c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamt n mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief= und Zeitungs=Paketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Pakete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je 2 Stationen beförderten zahlungspflichtigen Pakete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.
4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersten Falle wird für ordinaire Pakete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Pakete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe= und Transportvergütung.
5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren p. p. der Eisenbahn=Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VII. Der Telegraphen=Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VIII. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten alle Anlagen auszuführen, welche Seitens der Staatsregierung im Interesse der Landes=Vertheidigung oder Behufs der zollamtlichen Abfertigung der die Landesgrenze passirenden mit der Bahn beförderten Personen und Güter gefordert werden.

IX. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr

anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militärs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie, nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

X. Während der Bauzeit besteht die zu bildende Direction aus dem die Bauausführung leitenden, der Bestätigung des Handels-Ministers bedürfenden Bautechniker und einem administrativen Mitgliede.

Bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn wird die Leitung der Verwaltung einer collegialisch organisirten Direction (Vorstand) übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder, von denen das eine die Befähigung für den Preußischen höhern Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum Preußischen Bauinspektor haben muß, fungiren. Die Wahl sämmtlicher Directions-Mitglieder sowie die Wahl des Vorsitzenden der Direction aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Bestätigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft nnd repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und eventuell festzustellenden Geschäfts-Ordnung.

XI. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens $^{2}/_{3}$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XII. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

XIII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Direction resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen Generalversammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XIV. Alle, die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königl. Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Concessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 5 vorgeschriebenen Caution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

In Geltung tritt diese Conzession erst mit der von heut ab längstens binnen einer 6monatlichen Präklusivfrist zu bewirkenden Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Nachdem diese Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschafts-Statuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Königsberg auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Caution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1872.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Selchow, zugleich für den Justizminister.
Graf zu Eulenburg. Camphausen. Dr. Falk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

Postfreipässe betreffend.

Obwohl die Ertheilung von Postfreipässen zu Privatreisen seit mehr als 20 Jahren grundsätzlich aufgehoben ist, gehen dem General-Postamte immer noch Anträge auf Verabfolgung von Postfreipässen aus dem Kreise des reisenden Publikums zu. Es wird daher erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung von Freipässen bei der Postverwaltung zu anderen als postdienstlichen Reisen grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß, nachdem im Anschlusse an die Marienwerder-Garasee-Graudenzer Chaussee die erste Meile der im Bau begriffenen Kreischaussee von Bandtken nach der Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, an der Barriere Bandtken vom 15. Januar d. J. ab von allen Vecturanten, mit Ausnahme derjenigen aus Krözen und Rosainen, welche nur für eine und eine halbe Meile, und derjenigen aus Gr. Bandtken, welche nur für eine Meile Chausseegeld zu bezahlen haben, das Chausseegeld nach dem Satze von zwei Meilen erhoben wird.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch bei der Benutzung dieser neuen Kreischaussee alle für Staatschausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung, die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 8. Januar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Das Statut der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau ist am 21. Dezember cr. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden.

Die Gesellschaft bezweckt die Abschließung von Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherungen, sowie die Verwaltung von Vereinen, welche zu gleichen Zwecken nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit gegründet worden sind.

Marienwerder, den 30. Dezember 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schlochau, mit welcher neben dem Gehalt eine Renumeration von jährlich 100 Thaler aus Kreis-Kommunalmitteln verbunden, ist erledigt.

Qualifizirte Thierärzte fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns um die Stelle zu bewerben.

Marienwerder, den 4. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Etwaige Verwandte oder Bekannte des im Jahre 1863 nach Tobalk in Sibirien deportirten angeblich Königlich Preußischen Unterthanen Mattheas Stephanowski werden aufgefordert, der unterzeichneten Königlichen Regierung über die Heimaths-Verhältnisse desselben schleunigst Auskunft zu geben.

Marienwerder, den 6. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfungen der Rectoren betreffend.

6) Auf Grund der neuen Prüfungsordnung für Rectoren vom 15. Oktober v. J. haben wir für dieses Jahr zwei Termine zu dieser Prüfung und zwar in der Zeit vom 16. bis 19. April und vom 24. bis 27. September c. anberaumt.

Die persönliche Meldung erfolgt im Büreau des unterzeichneten Collegiums — im Königl. Schlosse — am 15. April resp. am 23. September c., Abends 6 Uhr, bei welcher Meldung der Gang der Prüfung mitgetheilt wird, und die Prüfungsgebühren von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschul-Inspektoren bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungs-Attest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung ist hier eine besondere Commission gebildet. Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche er binnen acht Wochen mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

Königsberg, den 8. Januar 1873.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium,

7) **Urkunde,**

betreffend die Umpfarrung der Supponiner Kämpe vom Kirchspiele Schwetz zum Kirchspiele Kokotzko.

Auf den Antrag des Eigenthümers der Supponiner Kämpe, Kreises Culm, des Gutsbesitzers Fenski ist mit Genehmigung des Ministers der geistlichen p. p. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen Raths folgende Umpfarrungs-Urkunde erlassen.

§ 1. Die Supponiner Kämpe, welche durch das Einpfarrungs-Dekret vom 4. Oktober 1821 zusammen mit dem Gute Supponineck zur Kirche in Schwetz gastweise eingepfarrt ist, wird, nachdem sie in den Besitz eines benachbarten, nach Kokotzko eingepfarrten Gutsbesitzers übergegangen ist, von dem Kirchspiele Schwetz aus- und zum Kirchspiele Kokotzko definitiv eingepfarrt.

§ 2. Die evangelischen Bewohner derselben werden demzufolge von allen Kirchen- und Pfarrabgaben zum Kirchspiele Schwetz entbunden.

§ 3. Dagegen haben sie sich künftig zu den bei ihnen vorkommenden geistlichen Amtsangelegenheiten des Amtes des Pfarrers in Kokotzko zu bedienen und die im Kirchspiele Kokotzko bestehenden Stolgebühren zu entrichten. Auch haben sie im letzteren Kirchspiele zu den kirchlichen Abgaben mit Ausnahme der Baubeiträge (§ 4) gleich den Mitgliedern der Stammgemeinde nach Maßgabe der Klassen- resp. Einkommen-Steuer beizutragen, der Besitzer der Supponiner Kämpe hat aber außerdem von jeder kulmischen Hufe einen Centner Kuhheu an den Pfarrer zu entrichten.

§ 4. Zu den kirchlichen Bauten und Reparaturen in Kokotzko tragen die evangelischen Bewohner der Supponiner Kämpe nur ³/₄ (geschrieben Dreiviertel) desjenigen bei, was gleichgestellte Mitglieder der Stammgemeinde beizutragen haben.

§ 5. Wird von den geistlichen Oberen künftig eine Wiederabtrennung der mehrgenannten Ortschaft angeordnet, so steht weder der Gemeinde noch dem Pfarrer und den Kirchenbedienten ein Widerspruch oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages in Kraft, an welchem das dieselbe bekanntmachende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist.

Königsberg, den 14. September 1872.
Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 26. September 1872.
Königliche Regierung.

Vorstehende Umpfarrungs-Urkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 31. Dezember 1872.
Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.



8) Vom 15. Januar 1873 ab ist die Station Widminnen der Ostpreußischen Südbahn als Verband-Station in den Süd-Ostpreußischen Eisenbahn-Verband aufgenommen.

Exemplare des bezüglichen Tarif-Nachtrages sind auf allen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 21. Dezember 1872.
Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Mit dem 1. Februar c. werden Güter jeder Art von und nach unseren Haltestellen Raudnitz und Bergfriede mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Haltestellen nur unfrancirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 6. Januar 1873.
Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des IV. Quartals 1872.

10) Ernannt: der Bergwerksdirektor, Bergrath Riedner zu Rüdersdorf und der Revierbeamte, Bergrath Gallus zu Witten a. d. Ruhr zu Oberbergräthen und Mitgliedern des Oberbergamts zu Breslau.

Versetzt: der Oberbergrath Runge zu Breslau an das Oberbergamt zu Dortmund.

Ausgeschieden: der Oberbergrath Riedner zu Breslau, der frühere technische Secretär, Bergreferendar Drescher zu Zabrze, die Berg-Assessoren Hoffmann und Pietsch und der Bergreferendar Wabner behufs Uebertritts in Privatdienste.

Gestorben: der Secretär Tix zu Friedrichshütte.

Der Rathmann Lesser Ratkowski zu Gollub ist auf die Dauer von 6 Jahren zum Rathmann wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kämmerer Glaß zu Gorzno ist als solcher auf fernere 12 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1872 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nr.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Mahlke	Marienwerder	den 2. Oktober 1872 auf Probe	evangelisch.
2	Kowalke	Gurske	„ 3. „ „ „ „	dto.
3	Witzke	Marienau	„ 3. „ „ „ „	dto.
4	Rahmel	Eichsier	„ 3. „ „ „ „	dto.
5	Schröder	Schwarzbruch	„ 3. „ „ „ „	dto.
6	Girod	Waldau	„ 4. „ „ „ „	dto.
7	Huth	Marienfelde	„ 4. „ „ „ „	dto.
8	Buchholz	Schönwalde	„ 4. „ „ „ „	dto.
9	Lange	P. Friedland	„ 2. „ „ „ „	dto.
10	Meier	Garnseedorf	„ 4. „ „ „ „	dto.
11	Nowotschyn	Montig	„ 4. „ „ „ „	dto.
12	Giese	Stangenwalde	„ 4. „ „ „ „	dto.
13	Eisenschmidt	Neu-Zackrzewo	„ 8. „ „ „ „	dto.
14	Jeh ing	Altmark	„ 10. „ „ „ „	dto.
15	Giesebrecht	Warlubien	„ 10. „ „ „ „	dto.
16	Rose	Zieglershuben	„ 12. „ „ endgültig	dto.
17	Rohde	Hammerkrug	„ 11. „ „ „	dto.
18	Behring	Daulen	„ 16. „ „ „	dto.
19	Saltelberg	Grünelinde	„ 14. „ „ auf Probe	dto.
20	Me che t	Kompanie	„ 16. „ „ endgültig	dto.
21	Thom	Gr. Wittenberg	„ 21. „ „ auf Probe	dto.
22	Schikorra	Guhringen	„ 21. „ „ „ „	dto.
23	Kirchstein	Zbosze	„ 21. „ „ endgültig	dto.
24	Hofer	Marienau	„ 21. „ „ „	dto.
25	Neumann	Szykorsz	„ 22. „ „ „	dto.
26	Fengler	Altvorwerk	„ 23. „ „ auf Probe	dto.
27	Gabriel	Kl. Krebs	„ 23. „ „ „ „	dto.
28	Neumann	Neubrück	„ 24. „ „ „ „	dto.
29	Bohn	Lilienhecke	„ 28. „ „ „ „	dto.
30	Schewe	Stanislawken	„ 15. „ „ endgültig	dto.
31	Buhse	Schäferei	„ 24. „ „ auf Probe	dto.
32	Knaust	Graudenz	„ 21. „ „ endgültig	dto.
33	Eggert	Königsdorf	„ 23. „ „ „	dto.
34	Drews	Kolonie Zackrzewe	„ 28. „ „ auf Probe	dto.
35	Eschenbach	Radonsk	„ 14. November 1872 auf Probe	dto.
36	Mischke	Weißhof	„ 18. „ „ „ „	dto.
37	Rose	Wissocka	„ 13. „ „ endgültig	dto.
38	Necker	Rosenfelde	„ 13. „ „ auf Probe	katholisch.
39	Ring	Dzvirszno	„ 13. „ „ „ „	dto.
40	Jablonski	Dzwirszno	„ 13. „ „ „ „	dto.
41	Semrau	Tiefensee	„ 14. „ „ „ „	dto.
42	Radtke	Neu Kamionken	„ 14. „ „ „ „	dto.
43	Lammel	Luboczyn	„ 15. „ „ endgültig	dto.
44	Wiese	Dammlang	„ 14. „ „ „	evangelisch.
45	Harthun	Baldenburg	„ 14. „ „ „	dto.
46	Gertig	Kokotzko	„ 14. „ „ „	dto.
47	Piechowski	Karszyn	„ 16. „ „ auf Probe	katholisch.
48	Riegalke	Schrotz	„ 16. „ „ „ „	dto.
49	Neumann	Gorzno	„ 18. „ „ endgültig	evangelisch.
50	Lubenow	Kujan	„ 19. „ „ „	dto.
51	Kollmann	Bischofswerder	„ 19. „ „ „	dto.
52	Roß	dto.	„ 22. „ „ auf Probe	dto.
53	Witzke	Treul	„ 21. „ „ endgültig	dto.

No.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
54	Neubaner	Salesch	den 22. November 1872 endgültig	evangelisch.
55	Ziegler	Neumark	„ 14. „ „ „	dto.
56	Hermann	Graudenz	„ 21. „ „ auf Probe	katholisch.
57	Horn	Klausfelde	den 6. Dezember „ „ „	evangelisch.
58	Samietz	Thorn	„ 7. „ „ endgültig	katholisch.
59	Rehbein	Jezlorken	„ 12. „ „ „	evangelisch.
60	Kochanowski	Thorn	„ 12. „ „ „	dto.
61	Fehlauer	dto.	„ 12. „ „ „	dto.
62	Bussian	Landeck	„ 13. „ „ „	dto.
63	Gohr	Stolzenfelde	„ 13. „ „ „	dto.
64	Schultz	Schlochau	„ 13. „ „ „	dto.
65	Winkler	Sommerau	„ 13. „ „ „	dto.
66	Haarich	Grabdeck	„ 16. „ „ „	katholisch.

Erledigte Schulstelle.

11) Die katholische Lehrerstelle zu Schwente ist erledigt. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Rentamte zu Flatow anzubringen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 3.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.